

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal vom 25.11.2009 über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer

- Schmutzwasserbeitragssatzung für Altanschlussnehmer - (1. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105 i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) bzw. in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 (Urt. LVG 10/09) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01. Juli 2010 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

§ 1

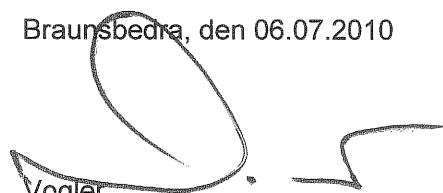
Der bisherige § 8 Abs. 1 (Billigkeitsregelungen) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes von 1261 m² gelten Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 S. 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 3 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigende Vorteilsfläche zu 30 % herangezogen. Die verbleibenden 70 % trägt der Zweckverband.“

II. In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Bewirken ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung des Zweckverbandes im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra – Bote des Geiseltals – sowie im Amtsblatt der Stadt Mücheln (Geiseltal) in Kraft.

Braunsbedra, den 06.07.2010


Vogler
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

